

Samstag den 15. Juni 1867.

(173—2) Nr. 4616.

Aufnahme von Zöglingen

in die k. k. medicinisch-chirurgische Josefs-Academie für das Schuljahr 1867/68.

Der niedere Lehrcurs an der k. k. Josefs-Academie ist aufgehoben, es findet sonach eine weitere Aufnahme auf denselben nicht mehr statt.

Auf den höheren Lehrcurs werden für das Studienjahr 1867/68 interne und externe Zöglinge aufgenommen.

Die Internen wohnen in der Academie, erhalten darin ihre ganze Verpflegung und tragen die academische Uniform, die Externen nicht; die Internen sind ferner entweder Zahlende oder Nichtzahlende (Aerarial-Schüler).

Der höhere Lehrcurs dauert fünf Jahre, ein sechstes ist zur Ablegung der Rigorosen-Prüfungen bestimmt.

Die Aufnahme findet in den ersten Jahrgang statt, jedoch können Studirende der Medicin von k. k. Universitäten auch in dem zweiten, dritten und vierten Jahrgange zur Ergänzung der in den einzelnen Jahrgängen sich eventuell ergebenden Abgänge unter den unten angeführten Bedingungen aufgenommen werden.

A. Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme als Studirende in die Josefs-Academie sind folgende:

1. Müssen die Bewerber österreichische Staatsangehörige sein.

2. Dürfen die in den ersten Jahrgang aufzunehmenden Aspiranten das 24. und folgeweise die in den zweiten, dritten und vierten Jahrgang Eintretenden das 25. und resp. 26. und 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.

3. Eine gesunde, kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.

4. Die nöthige Vorbildung, und zwar wird von den Competenten überhaupt gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatriculation für das höhere medicinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österreichischen Monarchie als Bedingung festgesetzt ist.

Competenten hingegen, welche um die Aufnahme in den zweiten, dritten oder vierten Jahrgang ansuchen, müssen noch überdies jene Gegenstände, welche an der Josefs-Academie innerhalb der vorangehenden Jahre gelehrt werden, an einer inländischen Hochschule bereits als ordentliche Hörer frequentirt haben und hierüber den legalen Ausweis beibringen; ferner müssen sie sich einer von den Fachprofessoren der Academie vorzunehmenden Prüfung aus den betreffenden Gegenständen mit durchaus gutem Erfolge unterzogen haben.

5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen der Aspiranten.

6. Für interne Schüler der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 150 fl. beim Eintritte in die Academie.

7. Müssen sie sich verpflichten, nach erlangtem Doctorgrade eine gewisse Zeit in der k. k. Armee als Feldärzte zu dienen, und zwar die Internen durch zehn, die Externen durch sechs Jahre.

B. Die Genüsse und Vortheile der Academiker bestehen in Folgendem:

1. Interne Academiker erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie die Zöglinge der übrigen k. k. Militär-Academien.

Externe haben für ihre Unterkunft und Verpflegung selbst Sorge zu tragen, jedoch können sie bei einem sich in ihrem Jahrgange etwa ergebenden Abgange zur Ergänzung desselben in die Zahl der Militär-(Aerarial-)Zöglinge nach Maßgabe ihrer Qualification beigezogen werden.

Sie übernehmen sodann die Verpflichtung einer achtjährigen Dienstzeit in der feldärztlichen Branche

und haben gleich den übrigen internen Zöglinge das Equipirungsgeld pr. 150 fl. zu erlegen.

2. Interne Academiker erhalten ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleider, Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien; 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Sowohl die internen als auch die externen Academiker erhalten den vollständigen Unterricht in der Medicin, Chirurgie und im Militär-Sanitätsdienste unentgeltlich.

4. Sie sind von der Entrichtung der an den Civil-Lehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen-, Promotions- und Diplomstaxen befreit.

5. Die Josefs-Academiker werden nach Absolvierung des Lehrcurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen zu Doctoren der gesammten Heilkunde graduiert und ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an den k. k. Universitäten creirten Aerzten zukommen.

6. Hiernach werden dieselben als Oberärzte mit dem Vorrückungsrechte in die höhern Chargen der feldärztlichen Branche in der k. k. Armee angestellt.

7. Den an der Josefs-Academie gebildeten Feldärzten (Doctoren) gilt, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Civil-Staatsdienste bewerben, ihre vollendete tadellose Dienstzeit als besondere Empfehlung.

Dagegen wird jenen Academikern, welche wegen strafbarer Handlungen von der Anstalt entlassen werden, kein ihre Studienverwendung an der Academie bezeugendes Document ausgefolgt.

Academiker, welche wegen schlechter Studienverwendung zur Entlassung gelangen, können ein solches Document erhalten, jedoch müssen Aerarial-Academiker das Beföstigungspauschale, welches für zahlende Interne vorgeschrieben ist, für die ganze Zeit ihrer Anwesenheit an der Academie erlegen.

Die Kosten für die Ausbildung und Erhaltung der Intern-Academiker, welchen ein Aerarialplatz verliehen wird, trägt das Militär-Aerar.

Die (internen) Zahlacademiker müssen hiefür eine Vergütung leisten, welche beiläufig der Hälfte der vom Staate auf sie verwendeten Kosten entspricht.

Gegenwärtig ist dieses Beföstigungspauschale für Zahlzöglinge auf 315 fl. jährlich festgesetzt, dasselbe ist jedoch mit Rücksicht auf die schwankenden Preise der Lebensbedürfnisse kein durchaus unveränderliches.

Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten im Vorhinein am 1. October und 1. April bei einer Kriegscasse zu erlegen und der Abfuhrschein von Seite der Partei an die Josefs-Academie einzusenden.

Internen zahlenden Josefs-Academikern, welche in zwei auf einander folgenden Jahren aus der Mehrzahl der gehörten Gegenstände vorzügliche Fortganglassen erhalten haben, und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann vom Kriegsministerium ein Aerarial-Platz unter der Bedingung fortgesetzter guter Verwendung und Aufführung verliehen werden.

Die Gesuche um die Aufnahme als Zöglinge in die Josefs-Academie sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers längstens bis

15. August 1867

bei der Direction der k. k. medicinisch-chirurgischen Josefs-Academie in Wien einzubringen.

Die Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist.

Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststation stets anzugeben.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, ob der Bittsteller extern oder intern zu studiren beabsichtige, ob er im letzteren Falle einen Zahl- oder Aerarial-Platz aspirire, ferner in welchen Jahrgang er aufgenommen werden will, und es müssen demselben folgende Documente zuliegen:

1. Der Nachweis des Alters des Bewerbers;

2. das vor einem graduirten Feldärzte ausgestellte Zeugniß über dessen physische Qualification;

3. das Sittenzeugniß;

4. die gesammten Studienzeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasial-Classen, und zwar sowohl vom ersten als auch vom zweiten Semester jeden Jahrganges, das Maturitäts-Zeugniß eines inländischen Obergymnasiums.

Studirende von Lehranstalten, an welchen die Maturitäts-Prüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitäts-Zeugniß ihrem Aufnahmsgesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasial-Studien, welche voraussichtlich einen ähnlichen Calcül bei der abzulegenden Maturitäts-Prüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

Studirende der Medicin, welche von einer Universität an der Josefs-Academie in einen höhern als den 1. Jahrgang überzutreten wünschen, haben außerdem die Documente über den Besuch der betreffenden Vorlesungen (Matrikelschein und Index Lectioinum) beizubringen und vor dem Einschreiten sich der Prüfung aus jenen Gegenständen, welche an der Josefs-Academie in den bezüglichen Jahrgängen gelehrt werden, bei den Fachprofessoren dieser Anstalt zu unterziehen, und zwar haben Competenten um die Aufnahme in den II. Jahrgang die Prüfung aus der deskriptiven Anatomie, der allgemeinen und medicinischen Chemie und aus der Mineralogie zu machen; die Competenten um die Aufnahme in den III. Jahrgang haben die Prüfung aus den soeben genannten Gegenständen abzulegen und sich auch jener aus der Physiologie, der topographischen Anatomie, der Zoologie und Botanik zu unterziehen. Aspiranten endlich für den IV. Jahrgang haben nebst den vorgenannten die Prüfungen aus der allgemeinen Pathologie und Therapie, der Arzneimittellehre und pharmaceutischen Waarenkunde, der theoretischen Chirurgie, der Instrumenten- und Bandagenlehre abzulegen und sich mit dem Zeugnisse über die gut bestandene Prüfung aus der Senchenlehre der nutzbaren Hausthiere und der Veterinär-Polizei auszuweisen. Die Prüfungen an der Academie finden im Verlaufe des Monats Juni statt.

5. Studirende von Gymnasien, an welchen die Vorträge in einer andern als der deutschen Sprache statthaben, müssen die Kenntniß der letztgenannten Sprache nachweisen.

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7. Aspiranten auf Internplätze haben die Erklärung abzugeben, daß sie das Equipirungsgeld von 150 fl. ö. W. beim Eintritte in die Academie entrichten, Bewerber um Zahlplätze aber haben außerdem noch die weitere Erklärung beizulegen, daß sich ihre Eltern oder Vormünder verpflichten, das Beföstigungspauschale von jährlichen 315 fl. ö. W. in halbjährigen Raten während der Dauer der ganzen Studien- und Rigorosenzeit der Aspiranten an der Academie in Vorhinein zu erlegen.

Letzteres Document muß die ämtliche Bestätigung enthalten, daß die Angehörigen der Bewerber sich in solchen Vermögensverhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Beföstigungspauschalbetrages während der obbezeichneten Zeit gestatten.

Externe haben ein ämtlich bestätigtes Sustentations-Zeugniß ebenfalls in Bezug auf die ganze Studien- und Rigorosenzeit beizubringen.

8. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende zehnjährige und beziehungsweise sechsjährige Dienstverpflichtung.

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josefs-Academie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß dieser Umstand, falls die Militärbehörden nicht an sich hiervon in Kenntniß sind, gehörig documentirt sein. Nicht ausgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studienzeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge, resp. dem Matrikelschein und Index Lectionum belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller auf einen Extern- oder Intern-, auf einen Zahl- oder Aeria-rialsplatz competire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Zöglingplätze erfolgt von Seite des Kriegsministeriums.

Die neu ankommenden Akademiker werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier nochmals von einem Stabsarzte untersucht und nur die auch hiebei tauglich Befundenen werden aufgenommen.

(176-2)

Nr. 1700.

Kundmachung.

Bei der am 1. Juni d. J. stattgehabten 460ten Verlosung der alten Staatsschuld wurde die Serie Nr. 116 gezogen.

Diese Serie enthält Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinssfuß von 5 Perc., und zwar: 109.119 bis einschließig Nr. 109.874, im Gesamtcapitalbetrage von 1,007.275 fl. 10 kr. Diese zur ursprünglichen Verzinsung verlosteten Obligationen werden nach dem mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. October 1858, Z. 5286 (R. G. B. Nr. 190), veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5perc. auf österr. Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Kaibach, am 8. Juni 1867.

K. k. Landes-Präsidium.

(181-1)

Nr. 34209.

Concurs-Kundmachung.

Zur Befetzung einer an der Lemberger Oberrealschule erledigten Lehrerstelle für die deutsche Sprache als Hauptfach in den oberen Classen wird hiemit der Concurs

bis 15. Juli l. J.

ausgeschrieben.

Mit diesem Lehrerposten ist ein Gehalt jährlicher 735 fl., mit dem Anspruche auf Vorrückung in die höhere Gehaltskategorie jährlicher 840 fl., so wie auf den Bezug von Dienstes-Decennalzulagen von je 200 fl. nach zurückgelegter zehnjähriger und beziehungsweise zwanzigjähriger Dienstleistung verknüpft.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre an das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht stilisirten Gesuche mit der Nachweisung der vor einer k. k. Prüfungs-Commission zur Beforgung des diesfälligen Unterrichtes erworbenen Befähigung, so wie den Nachweisungen über ihre Studien, erworbene Sprachkenntnisse, bisherige Verwendung und entsprechende Haltung innerhalb der Concursfrist bei der k. k. galizischen Statthalterei unmittelbar, oder, insofern sie bereits angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Behörde einzubringen.

Lemberg, am 2. Juni 1867.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

(180-2)

Nr. 402.

Concurs.

Gemäß dem Erlasse des hohen k. k. Oberlandesgerichts-Präsidiums in Graz vom 10. Juni d. J., Präs.-Nr. 1894, wird bekannt gemacht:

Es sei bei dem in Krain neuorganisirten k. k. Bezirksgerichte Adelsberg eine sistemisirte Actuarstelle mit dem Gehalte von 400 fl. ö. W. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 500 fl. ö. W. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie insbesondere die erlangte Befähigung zur Ausübung des Richt-

terantes und die volle Kenntniß der slovenischen Sprache nachzuweisen haben,

binnen 14 Tagen

nach der dritten Einschaltung dieses Edictes in die Landeszeitung im vorgeschriebenen Wege bei dem gefertigten Landesgerichts-Präsidium einzubringen.

Kaibach, am 13. Juni 1867.

K. k. Landesgerichts-Präsidium.

(172-3)

Nr. 4954.

Edictal-Vorladung.

Otto Wagner, Buchhändler in Raibach, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird mit Bezug auf den hohen Steuerdirections-Erlass vom 20. Juli 1856, Z. 5156, aufgefordert,

binnen 14 Tagen

von der letzten Einschaltung dieser Kundmachung an um so gewisser hieramts sich zu melden und den Erwerbsteuer-Rückstand pro 1867:

auf den Artikel 3144 als Buch-, Kunst- und Musik-

Handelskammerbeitrag pr. 28 fl. 35 kr.

auf den Artikel 3207 als Bibliothek-

Inhaber mit 7 " 56 "

Handelskammerbeitrag pr. 42 "

auf den Artikel 3301 als Buchbinder 2 " 83 1/2 "

zu berichtigen, als man im widrigen Falle die Löschung dieser Gewerbe von Amtswegen veranlassen würde.
Stadtmagistrat Raibach, am 4. Juni 1867.

(170-3)

Kundmachung.

Nr. 1731.

Es wird kund gemacht, daß am **19. Juni l. J.**, Vormittags 10 Uhr, die Licitation über die Brücken- und Durchlaßbauten an der neuen Branitza-Straße in Wippach abgehalten werden wird, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden.

Es werden nämlich verlicitirt:

1. Eine gewölbte Brücke über den Mochovit, Ausreispreis 1231 fl.

2. zwei " " in Semsljat und Mehanta 526 "

3. eine " " über den Erzel-Graben 271 "

4. eine " " " " Branitza- " 450 "

5. eine " " " " Rancez-Wach 236 "

6. zehn Durchlässe 355 "

Die Licitationsbedingnisse können beim Bezirksamte Adelsberg eingesehen werden.
K. k. Bezirksamt Adelsberg, am 29. Mai 1867.

Intelligenzblatt zur Raibacher Zeitung Nr. 136.

(1220-3)

Nr. 3034.

Edict.

Im Nachhange zum diesgerichtlichen Edicte vom 21. Mai 1867, Z. 2687, wird kund gemacht, daß dem als blödsinnig erklärten Guts- und Hammerwerksbesitzer Herrn Dr. Anton Fuchs, an die Stelle des Herrn Eduard Urbantschitsch, der hiesige Gerichtsadvocat Herr Dr. Anton Pfefferer als Curator aufgestellt worden sei.

K. k. Landesgericht Raibach, am 8. Juni 1867.

(1252-1)

Nr. 2927.

Edict

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte Raibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 26. December 1866 mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments zu Stephansdorf verstorbenen Grundbesitzers Anton Bokausel eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den

1. Juli 1867

um 9 Uhr Vormittags zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch

Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Kaibach, am 4. Juni 1867.

(1223-1)

Nr. 681.

Erinnerung

an die unbekannt wo befindlichen Tabulargläubiger Franz, Thomas, Josef und Maria Klügel.

Vom k. k. Kreisgerichte in Rudolfswerth wird den unbekannt wo befindlichen Tabulargläubigern Franz, Thomas, Josef und Maria Klügel hiemit erinnert, daß die für sie ansgefertigten Rubriken vom Bescheide 7. Mai l. J., Nr. 351, in Verständigung der bewilligten executiven Feilbietung des der Frau Amalia Gustin gehörigen Einsechstel-Antheiles der hierorts gelegenen Realitäten, dem zur Wahrung ihrer Rechte bestellten Curator Herrn k. k. Notar Dr. Ribitsch hier zugestellt worden seien.

K. k. Kreisgericht Rudolfswerth, am 4. Juni 1867.

(1191-1)

Nr. 701.

Dritte exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird mit Beziehung auf das Edict vom 13. Februar d. J., Z. 701, bekannt gemacht, daß die in der Executionssache des Matthäus Sporn von Colarje, durch Dr.

Burger, gegen Barthelmä Kone von Gorjce plo. 630 fl. c. s. c. auf den 8. Mai und 7. Juni d. J. angeordneten zwei ersten Realfeilbietungen über Ansuchen beider Theile mit dem als abgehalten angesehen wurden, daß es bei der

auf den 9. Juli l. J.,

Vormittags 9 Uhr, bestimmten dritten Feilbietungs-Tagung sein Verbleiben habe, welche in der Gerichtskanzlei abgehalten werden wird.

K. k. Bezirksgericht Krainburg, am 9. Mai 1867.

(1193)

Nr. 1768.

Zweite exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edict vom 23ten Februar l. J., Z. 672, wird bekannt gegeben, daß bei resultatloser erster

am 19. Juni l. J.,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts zur zweiten Feilbietung der dem Johann Matlachen von Großubelsko gehörigen Realität geschritten wird.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg, den 27. Mai 1867.

(1244-1)

Nr. 2624.

Erinnerung

an den unbekannt wo befindlichen Johann Schleimer und dessen unbekannte Erben von Nesselthal.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird den unbekannt wo befindlichen Johann Schleimer und dessen unbekanntem Erben von Nesselthal hiermit erinnert:

Es habe Johann Gramer von Nesselthal wider dieselben die Klage auf Lösungserklärung von 100 fl. ob der Rea-

lität Tom. 13, Fol. 1758 ad Grundbuch Gottschee, sub praes. 27. April 1867, Z. 2624, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die

4. Juli 1867,

früh 9 Uhr, angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Johann Eufan von Nesselthal als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Gottschee, am 30ten April 1867.

(1209-1)

Nr. 1857.

Zweite exec. Feilbietung.

Im Nachhange zum diesämlichen Edicte vom 30. December 1866, Nr. 4670, wird bekannt gemacht, daß über Ersuchen des Executionsführers die mit dem Bescheide vom 30. December 1866, Z. 4670, auf den 31. d. M. angeordnete erste Feilbietungstagung als abgehalten angesehen wurde und am

1. Juli d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei zur zweiten Feilbietung der dem Bartelmä Novak gehörigen, im Grundbuche der Galt Precna sub Urb.-Nr. 2/2, Rect.-Nr. 2 vorkommenden Subrealität geschritten wird.

K. k. Bezirksgericht Rassenfuß, am 30. Mai 1867.